

Satzung des Vereins „EasyStreet e.V.“

§ 1 Name & Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der „EasyStreet“ Verein mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die jährliche Planung und Durchführung des Straßentheaters „EasyStreet Festival“ sowie durch kulturelle Bildungsangebote, wie Workshops (darstellenden Kunst und Zirkus) an Schulen oder in Stadtteiltreffs. Der Verein strebt eine spartenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Kulturvereinen an.
- (3) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (4) Durch unsere meist unkommerziellen Veranstaltungen im öffentlichen Raum, möchten wir Kunst und Kultur für alle Menschen zugänglich machen, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln oder anderen Voraussetzungen. Wir verstehen unser Angebot als generationenübergreifend, inklusiv und interkulturell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG aus Mitteln des Vereins an einzelne Mitglieder gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist für die Mittelvergabe verantwortlich und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Fördermitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch ihren Förderbeitrag.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der/die AntragstellerIn erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung des Vorstands.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Mitglieds- bzw. Förderbeitrag zu zahlen. Wenn ohne Angabe von Gründen mehr als 12 Monate keine Mitglieds- bzw. Förderbeiträge gezahlt worden sind, erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr).

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ermächtigt.

(2) Fördermitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere unternimmt er alle Schritte, um die Vereinszwecke umzusetzen. Er führt hierzu, falls erforderlich, Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbei, setzt diese um und schließt Arbeits und sonstige Verträge ab, bzw. kündigt sie. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch alle Vorstandsmitglieder vertreten, welche alle einzeln vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines wirksamen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen, die dem gewöhnlichen Vereinszweck entsprechen, mit Wirkung für den Verein vorzunehmen, und zwar in strenger Anbindung an Gesetz und Satzung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft zweijährlich eine Mitgliederversammlung ein.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn die Einberufung von einem der Mitglieder in Schriftform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels Brief oder Email durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in.

(5) Über die Mitgliederversammlung und die darin getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Letztere/r wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

(6) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines, der bei der

Abstimmung anwesenden Mitglieder, dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
- b. Festlegung der Beitragsordnung.
- c. Wahl des Vorstands.
- d. Planung und Organisation zukünftiger Vereinsprojekte
- e. Änderung der Satzung

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der Stimmen der zur Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung regionaler Kunst und Kultur e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Ort: Konradin-Kreutzer-Str. 17, 79106 Freiburg

Datum: 18.03.2019

Unterschriften: